

Lagerplätze, Wasserleitungen und sonstigen Anlagen ist der Bergwerkseigenthümer als Inhaber von Superfiziarrchten am Civileigenthume zu betrachten und es entsteht hierdurch eine Beschränkung des Civileigenthums, welche nicht nur nach Ziffer 3d der Instruktion vom 9. Juli 1872 im Berg-Grund- und Hypothekenbuche, sondern auch in der 1. Rubrik des betreffenden Foliums des gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuchs zu verlaublichen ist.

3. Die auf dem Folium des gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuchs eingetragenen Hypothekengläubiger und sonst dinglich Berechtigten können der Beschränkung des Civileigenthums durch die dem Bergwerkseigenthümer einzuräumenden Superfiziarrchte nicht widersprechen. Sie können sich an die nach § 91 des Berggesetzes von dem Bergwerksbesitzer dem Grundbesitzer jährlich im Voraus zu leistende Entschädigung für die entzogene Nutzung in Gemäßheit der Bestimmungen des § 53 des Gesetzes die Grund- und Hypothekenbücher pp. betreffend, sowie an die bei der Rückgabe vom Bergwerksbesitzer zu zahlende Ersatzleistung für die Werthverminderung des Grundstücks halten und die von demselben dem Civileigenthümer nach al. 3 des § 91 des Berggesetzes zu bestellende Caution haftet auch ihnen mit. Diese Caution ist daher auch auf Verlangen eines im gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Gläubigers oder sonst dinglich Berechtigten zu stellen und bei der Civilgrund- und Hypothekenbuchbehörde zu hinterlegen.
4. In dem in § 96—101 des Berggesetzes normirten Enteignungsverfahren sind, falls dasselbe zum Zwecke der Constituirung von Superfiziarrchten stattfindet, vor Festsetzung der von dem Bergwerkseigenthümer zu leistenden Entschädigung bez. Caution auch die im gerichtlichen Grund- und Hypothekenbuche eingetragenen Gläubiger oder sonst dinglich Berechtigten zu hören.

Ohne Zustimmung dieser Hypothekengläubiger oder sonst dinglich Berechtigten kann eine Beschränkung des Civileigenthums mit Superfiziarrchten zu Gunsten des Bergwerkseigenthums nur im Wege dieses Enteignungsverfahrens unter Festsetzung der Entschädigungssumme bez. Caution durch das Bergamt stattfinden. Daher kann die Beschränkung, wenn dieselbe oder nur die Festsetzung der Entschädigungssumme oder Caution im Wege gültlicher Vereinbarung erfolgt ist, in den Grund- und Hypothekenbüchern erst verlaublich werden, nachdem die Zustimmung jener Hypothekengläubiger oder